

3. Änderungssatzung der Stadt Babenhausen zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 22.11.2001

Aufgrund der §§ 5, 21 (1), 27, 35 (2), 61 (2), 82 (2) und 86 (6) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005, (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Babenhausen in ihrer Sitzung am 08.06.2006 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Stadt Babenhausen vom 22.11.2001 wird im § 3 wie folgt geändert:

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder Kraft Gesetz mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung

- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	25 €
- Mitglieder der Ortsbeiräte	25 €
- Mitglieder des Ausländerbeirates	25 €
- Ehrenamtliche Stadträte/-innen	25 €
- Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Personen, die eine Bevölkerungsgruppe vertreten	25 €
- Sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner als Mitglieder einer Kommission	25 €
- Mitglieder des Beirates der gGmbH Sozialstation Babenhausen-Schaafheim, soweit sie von der Stadt Babenhausen berufen worden sind	25 €
- Mitglieder eines Wahlvorstandes und des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen	30 €

(2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage ist auf das Zweifache begrenzt.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- den Vorsitzenden/die Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung 150 €

- Die stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher/-innen erhalten nur dann eine Aufwandsentschädigung, wenn sie tatsächlich tätig waren. Bei Vertretung des Stadtverordnetenvorstehers / der Stadtverordnetenvorsteherin einschließlich Vorbereitung und Sitzungsleitung die Pauschale des Stadtverordnetenvorstehers / der Stadtverordnetenvorsteherin.

Bei lediglicher Vorbereitung einer Sitzung 80 €

Bei Leitung einer Sitzung zu mindestens
der Hälfte der Sitzungszeit 50 €

- Fraktionsvorsitzende 80 €

- Ausschussvorsitzende 80 €

- Ehrenamtliche Stadträte/-innen 80 €

- die Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherinnen 80 €

- den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Ausländer-
beirates 80 €

Stellvertretende Vorsitzende der Ausschüsse, stellvertretende
Ortsvorsteher/-innen, Stellvertreter/-innen
der/des Ausländerbeiratsvorsitzenden, stellvertretende/r Vorsitzende/r der
Eigenbetriebskommission erhalten im Vertretungsfall für mindestens 1 Monat
einschließlich Vorbereitung und Sitzungsleitung die Pauschale in der Höhe
wie das vorsitzende Mitglied.

- Schiedsfrau/Schiedsman
Schiedsgerichtsbezirk I 120 €
Schiedsgerichtsbezirk II 80 €
Schiedsgerichtsbezirk III 80 €

- Ehrenamtliche/r Vorsitzende/r
der Eigenbetriebskommission 120 €

- Ehrenamtliche/r Vorsitzende/r des Beirates
der gGmbH Sozialstation
Babenhausen-Schaafheim,
soweit er/sie von der Stadt Babenhausen
bestellt worden ist 120 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhung nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Wer den Bürgermeister vertritt, erhält für jede angefangene Stunde der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalls, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung von 15 € je angefangene Stunde, mindestens jedoch 75 € und höchstens 150 € pro Kalendertag.
- (6) Schriftführer/Schriftführerinnen erhalten für jede angefangene Stunde der Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 15 €, mindestens jedoch 30 € je Sitzung. Sitzungsgeld nach § 3 Abs. 1 ist anzurechnen.
- (7) Als Sitzungen gelten auch sonstige Dienstgeschäfte, zu denen die/der ehrenamtlich Tätige in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer/seiner Mitgliedschaft in einem Organ oder Gremium, das bei der Stadt Babenhausen gebildet ist, durch die/den Bürgermeister/in bzw. den Magistrat eingeladen oder beauftragt wurde. Weiterhin gelten als Sitzungen auch die Folgesitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

Artikel II

Alle übrigen Bestimmungen der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 22.11.2001 bleiben unverändert.

Artikel III

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit § 3 der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 22.11.2001 ausdrücklich ersetzt.

Babenhausen, 08.06.2006

Der Magistrat der Stadt Babenhausen


Reinhard Rupprecht
Bürgermeister



(Siegel)